

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 14

Kiel, den 17. Juli

1978

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Einstweilige Anordnung über die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Frauenarbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. 6. 1978 (S. 223)

II. Bekanntmachungen

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Pastoren und Pfarrvikare, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter (Vorschußrichtlinien — VR) vom 15. 7. 1978 (S. 224) — Bekanntgabe neuer Kirchensiegel (S. 226) — Empfehlenswerte Schriften (S. 226) — Neue revidierte Lutherbibel (S. 227) — Informationen über die Kollekten im Monat August 1978 (S. 227) — 45. Studienseminar in Pullach v. 6.—29. 11. 1978 (S. 228) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 229) — Ausschreibung einer Pastorenstelle (S. 231) — Stellenausschreibungen (S. 231) — Fachkräfte für Dienste in Übersee (S. 233)

III. Personalien (S. 234)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Einstweilige Anordnung über die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Frauenarbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. 6. 1978

§ 3

Aufgrund von § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 des Einführungsgesetzes zur Verfassung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 20. Juni 1978 folgende Einstweilige Anordnung beschlossen:

Das Frauenwerk ist ein Werk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Es hat die Aufgabe, Frauen in ihren Lebensbezügen das Evangelium in Wort und Dienst weiterzusagen.

§ 1

Gemeinsame Aufgaben der Frauenarbeit in der Nordelbischen Kirche nimmt das Nordelbische Frauenwerk durch die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit in der Nordelbischen Kirche, den Geschäftsführenden Ausschuß, die Leiterin und die Dienststelle des Nordelbischen Frauenwerkes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahr.

§ 2

Die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit hat die Aufgabe, Anregungen für Frauenarbeit in der Nordelbischen Kirche zu geben, die Grundsätze der Arbeit zu beschließen, den Jahresbericht entgegenzunehmen und Wahlen in dem Geschäftsführenden Ausschuß durchzuführen.

(1) Der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit gehören an:

- a) die in § 3 Abs. 2 der Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerks der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 2. 2. 1968 (KGVOBl. S. 27) in der Fassung der Verordnung vom 1. 1. 1974 (KGVOBl. S. 235) genannte Personen, von denen höchstens zehn durch den Geschäftsführenden Ausschuß (§ 4) berufen werden,
- b) die mit der Leitung der Frauenarbeit Beauftragten in den Kirchenkreisen Alt-Hamburg, Eutin, Harburg und Lübeck,
- c) drei Personen, die der nach der Ordnung des Frauenwerks der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche im Hamburgischen Staate vom 14. 2. 1966 (GVM S. 8) gebildete Beirat wählt,
- d) zwei Personen, die der nach der Ordnung für den Beirat für Frauenarbeit in der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Lübeck vom 28. 11. 1963 (KABl. S. 125) gebildete Beirat wählt,
- e) je ein von der Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit des Kirchenkreises Eutin und der nach § 5 der Ordnung für das Frauenwerk der Landeskirche Hannovers vom 1. 2. 1967 (KABl. S. 76) gebildeten Kreisarbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises Harburg für Frauenarbeit gewählter haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter aus der Frauenarbeit,
- f) fünf Personen, die die nordelbische Arbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten wählt.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Dienststelle des Nordelbischen Frauenwerks und der Frauenarbeit in den

Kirchenkreisen Alt-Hamburg und Lübeck können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit teilnehmen.

§ 4

Der Geschäftsführende Ausschuß berät und beschließt über die Durchführung der Aufgaben des Nordelbischen Frauenwerks.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Vorprüfung der Jahresrechnung,
- b) Vorlage des Wirtschaftsplanes und der vorgeprüften Jahresrechnung bei der Nordelbischen Kirche zur Genehmigung und Entlastung,
- c) über außer- und überplanmäßige Ausgaben des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
- d) Wahlen von Mitgliedern der Kammer und der Dienste und Werke nach Bestimmungen des Wahlgesetzes durchzuführen.

§ 5

Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören an:

- a) die in § 4 Abs. 2 Ziffer 1 bis 6 der Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerkes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 2. 2. 1968 in der Fassung vom 1. 11. 1974 genannten Personen,
- b) die Leiter der Frauenarbeit in den Kirchenkreisen Alt-Hamburg, Eutin, Harburg und Lübeck.

§ 6

(1) Die Leiterin des Nordelbischen Frauenwerks nimmt die in § 5 der Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerkes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 2. 2. 1968 in der Fassung vom 1. 11. 1974 genannten Aufgaben für den Gesamtbereich der Nordelbischen Kirche wahr.

(2) Die Leiterin des Nordelbischen Frauenwerks untersteht der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie führt die Dienstaufsicht über die von der Nordelbischen Kirche angestellten Pastoren, die im Nordelbischen Frauenwerk tätig sind sowie über die Mitarbeiter der Dienststelle des Nordelbischen Frauenwerks und der von der Dienststelle verwalteten Einrichtungen.

(3) Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der geistlichen Aufsicht der Bischöfe bleiben davon unberührt.

§ 7

Das Nordelbische Frauenwerk übernimmt neben den in § 6 Absatz 1 der Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerkes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 2. 2. 1968 bezeichneten Aufgaben zusätzlich die Trägerschaft der Müttergenesungsheime Dahmeshöved und Bahrenhof.

§ 8

§ 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 der Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerkes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 2. 2. 1968 in der Fassung vom 1. 11. 1974 werden aufgehoben. Im übrigen finden die Bestimmungen dieser Ordnung für die Arbeit des Nordelbischen Frauenwerks sinngemäß Anwendung.

§ 9

Die Ordnung für die Leitung und Verwaltung des Müttergenesungsheims Bahrenhof der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Lübeck vom 20. 2. 1974 (KABl. S. 165) wird aufgehoben. Die bei Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Kirche geltenden sonstigen landeskirchlichen Bestimmungen über die Frauenarbeit bleiben in Kraft, soweit sich aus dieser Einstweiligen Anordnung nichts anderes ergibt.

§ 10

Diese Einstweilige Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 29. Juni 1978

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. H ü b n e r
Bischof

KL-Nr. 828/78

Richtlinien

**für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen
an Pastoren und Pfarrvikare, Kirchenbeamte,
Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter
(Vorschußrichtlinien—VR)
vom 15. Juli 1978**

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche folgende Richtlinien erlassen:

Nr. 1

Personenkreis, Antragsgründe

(1) Pastoren und Pfarrvikare, Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeitern — im folgenden Berechtigte genannt —, die durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt werden, die sie aus eigenen Mitteln und Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten können, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß gewährt werden.

(2) Praktikanten sowie Auszubildenden dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

(3) Besondere Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind nur

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem persönlichen Anlaß. Zu Aufwendungen für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden;
- b) Erstbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer Behinderung von mindestens 70 v. H. für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind;
- c) Hausratsbeschaffung aus Anlaß der Eheschließung, der erstmaligen Begründung eines Hausstandes oder der Ehescheidung;
- d) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder bei deren Verheiratung oder erstmaliger Begründung eines Hausstandes;
- e) ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidung, z. B. durch Brand, Wasserschaden;

- f) Krankheits- oder Todesfall, wenn zu den Aufwendungen nach Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 der Beihilfevorschriften eine Beihilfe nicht gewährt werden kann, weil noch offen ist, ob ein Schadenersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung gegen einen Dritten oder einer Versicherung zusteht;
- g) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von unterstützungsbedürftigen, beihilferechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

Nr. 2

Sicherung des Vorschusses

(1) Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem auf länger als ein Jahr befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und die Probezeit beendet haben. Der Vorschuß darf erst bewilligt werden, wenn sich auch der mit dem Bediensteten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet hat.

(2) Vom Bediensteten kann der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses verlangt werden; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Nr. 3

Zeitpunkt, Vorschußhöhe, Tilgungsraten

(1) Der Vorschuß soll nicht bewilligt werden, wenn der Antrag später als sechs Monate nach dem Entstehen der Aufwendungen gestellt wird.

(2) Die Höhe des Vorschusses darf das Dreifache der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 5 000 DM, betragen.

(3) Ein Vorschuß nach Absatz 2 darf

- a) in den Fällen der Nummer 1 Abs. 3 Buchstabe a nicht die notwendigen Auslagen für die Beförderung des Umzugsgutes (§ 4 des Bundesumzugskostengesetzes) und die Pauschvergütung (§ 9 des Bundesumzugskostengesetzes) übersteigen,
- b) in den Fällen der Nummer 1 Abs. 3 Buchstabe f bis zur Höhe einer an sich möglichen Beihilfe, bei im Ausland entstandenen Aufwendungen bis zur Höhe von 10 000 DM, gewährt werden.

(4) Bezüge im Sinne der Absätze 2 und 3 sind

- a) bei Empfängern von Dienstbezügen
das Grundgehalt, der Ortszuschlag,
- b) bei Angestellten
die Grundvergütung, der Ortszuschlag,
- c) bei Arbeitern
der Monatstabellenlohn, der Sozialzuschlag.

Der Berechnung der Vorschußhöhe sind die Bruttobeträge des Monats zugrunde zu legen, der der Antragstellung vorhergeht; Nachzahlungen und gesetzliche oder tarifliche Sonderzahlungen in diesem Monat bleiben unberücksichtigt.

(5) Sind aus demselben Anlaß mehrere Personen nach diesen Vorschußrichtlinien antragsberechtigt, so kann der Vorschuß nur einer Person gewährt werden.

(6) Der Vorschuß ist in höchstens zwanzig gleichen Monatsraten zu tilgen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet

wird, für die der Bedienstete in der Folge Ersatz erhält (z. B. Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(7) Der Vorschuß ist spätestens bis zur Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienst-/Arbeitsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der Bedienstete nicht zu vertreten hat, so kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten weiter erfolgen.

Wechselt der Bedienstete seinen Arbeitsplatz innerhalb der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und ist damit ein Wechsel des Dienstherrn/Arbeitgebers verbunden, kann der Vorschuß nach Maßgabe von Nr. 2 Abs. 1 vom neuen Dienstherrn/Arbeitgeber übernommen werden.

(8) Wird, bevor ein Vorschuß getilgt ist, ein weiterer Vorschuß aus anderem Anlaß beantragt, so darf dieser im Rahmen des in Absatz 2 genannten Höchstbetrages nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung den Gesamtbetrag von 7 500 DM, im Falle des Absatzes 3 Buchstabe b bei im Ausland entstandenen Aufwendungen 12 500 DM, nicht übersteigt. Der Rest des ersten Vorschusses kann mit dem neuen Vorschuß zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgesetzt werden.

Nr. 4

Beginn und Aussetzung der Tilgung

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem nächsten, der zuständigen Stelle möglichen Einbehaltungstermin, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.

(2) Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, so kann die Bewilligungsstelle die monatliche Tilgungsrate für die Dauer bis zu 6 Monaten bis auf die Hälfte ermäßigen oder die Tilgung für die Dauer von 3 Monaten aussetzen.

(3) Für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes ist die Tilgung auf Antrag auszusetzen.

Nr. 5

Zuständigkeit

(1) Über Vorschußanträge entscheidet die für die Festsetzung der Bezüge (Nr. 3 Abs. 4) zuständige Stelle.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann auch Versorgungsempfängern Vorschüsse unter entsprechender Anwendung der Vorschußrichtlinien jedoch nur bis zur Höhe der monatlichen Versorgungsbezüge bewilligen.

(3) Abweichungen von den Vorschußrichtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung

- a) des Kirchenkreisvorstandes, soweit es sich um Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter der Kirchengemeinde und deren Verbände,
- b) des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit es sich um Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter eines Kirchenkreisverbandes handelt.

Nr. 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15. 7. 1978 in Kraft.

Zugleich werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt dieser Vorschußrichtlinien bisher geregelt haben. Sie sind jedoch noch weiter für Vorschüsse anzuwenden, die bis zum 14. 7. 1978 gewährt worden sind.

Kiel, den 21. Juni 1978

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

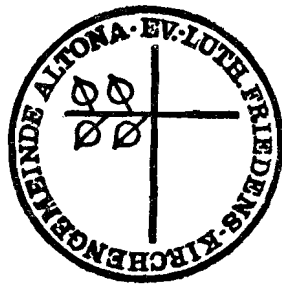
Az.: 2515 — D I / D 3 (D 2)

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 27. Juni 1978

Kirchengemeinde: Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Altona
Kirchenkreis: Altona

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Altona.

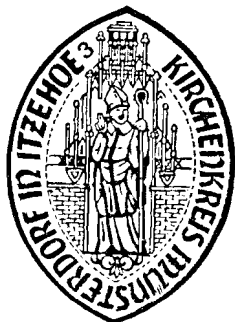


Az.: 9153 Friedens-Kgde. Altona — V I/AR 1

*

Kirchenkreis: Münsterdorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Kirchenkreis Münsterdorf in Itzehoe.



Az.: 9153 Kirchenkreis Münsterdorf — V I/AR 1

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Empfehlenswerte Schriften

Taschenbuchausgabe „Die Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

Nachdem eine Reihe von Denkschriften der EKD vergriffen war, erscheint jetzt im Gütersloher Verlagshaus eine dreibändige Taschenbuch-Ausgabe sämtlicher Denkschriften.

Soeben sind die Bände 1/1 und 1/2 „Frieden, Versöhnung und Menschenrechte“ herausgekommen.

Der Einzelpreis eines Bandes beträgt 12,80 DM.

Der Band 2 „Soziale Ordnung“ der vorstehend genannten Taschenbuch-Ausgabe soll im Herbst dieses Jahres erscheinen. Die Ausgabe von Band 3 ist für das Frühjahr 1979 vorgesehen.

Gütersloher Taschenbücher, Siebenstern 413 und 414. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn.

Bestellung über den Buchhandel.

Az.: 9435 — T I

*

Verrat an Luther? — Bilanz einer Bibelrevision.

Herausgegeben von Siegfried Meurer.

Evangelisches Bibelwerk, 137 Seiten, DM 11,80.

In neun Beiträgen wird unter verschiedenen Gesichtspunkten auf die kritischen Reaktionen geantwortet, die auf die sprachliche Überarbeitung des Neuen Testaments der Lutherbibel (NT 75) erfolgten.

Für alle, die an der gottesdienstlichen Bewahrung des neuen Luthertextes interessiert sind und die in der gemeindlichen Praxis mit diesem Text arbeiten möchten, bietet dies Buch in kurzer Form eine wertvolle Grundlage.

Bestellung über den Buchhandel.

Az.: 9435 — T I

*

Klaus Alois Baier, Unitas ex auditu — Die Einheit der Kirche im Rahmen der Theologie Karl Barths.

Verlag Peter Lang, Bern, Frankfurt am Main und Las Vegas.

Es handelt sich um die für eine Veröffentlichung gekürzte Dissertation des Verfassers der gegenwärtig als Studentenvater an der Pädagogischen Hochschule in Flensburg wirkt.

Az.: 94022 — T I

*

In der von „Dienste in Übersee/Publizistik“ herausgegebenen Schriftenreihe „Texte zum Kirchlichen Entwicklungsdienst“ ist jetzt der 16. Band erschienen:

Entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik —

Erste Erfahrungen in einem neuen kirchlichen Arbeitsfeld
Hrsg. Bernd J. P. Kähler und Paul-Gerhard Seiz

Verlag Otto Lembeck, Leerbachstr. 42, 6000 Frankfurt

ISBN 3 87476 107 X, Juni 1978, 136 S., DM 6,50

ab 10 St. DM 5,80, ab 50 St. DM 5,20

Die mit diesem Band vorgelegten Aufsätze geben eine gute Übersicht über die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit evangelischer Kirchen in der Bundesrepublik und Berlin. Es wird die

Vielfalt sowohl der Gruppen und Institutionen als auch der methodischen Wege deutlich, mit der in den Kirchen diesen schwierigen Aufgaben begegnet wird. Das mit einem Vorwort von Warner Conring eingeleitete Buch versteht sich als Beitrag des Kirchlichen Entwicklungsdienstes zur diesjährigen EKD-Synode im November, die sich mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kirchen befassen soll. Interne Schwierigkeiten und Streitpunkte werden nicht ausgeklammert, sondern deutlich angesprochen, ebenso Probleme der eigenen industriellen Entwicklung — Probleme unserer Überentwicklung also. Die in der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit naheliegende ausschließliche Orientierung an den Problemen der Entwicklungsländer ist hier also bewußt überwunden worden.

Wer es beruflich mit Fragen der entwicklungsbezogenen Bildung und Publizistik zu tun hat, wer in kirchlichen Körperschaften und Gremien Entscheidungen zu diesem neuen Arbeitsfeld mit zu verantworten hat und wer informiert sein möchte, wie die Kirchen Entwicklungsdienst zu Hause leisten — oder vielleicht auch: noch nicht in ausreichendem Umfang wahrnehmen — wird auf die wichtigen Informationen und Berichte aus diesem Sammelband nicht verzichten können.

Az.: 5080 — 1 — W I/W 4

Neue revidierte Lutherbibel

Im Juni ist im Verlag Deutsche Bibelstiftung die erste Auflage der neuen Lutherbibel mit dem revidierten Text 1975 erschienen.

Das Evangelische Bibelwerk Stuttgart teilt dazu unter anderem folgende Hinweise mit:

Es ist die erste Ausgabe der ganzen Bibel, die den Text des Neuen Testaments in der neuesten Form, der sogenannten revidierten Fassung von 1975, enthält. Erstellt wurde diese Fassung von einer Kommission, die von den evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland den Auftrag erhalten hatte, das Neue Testament der Lutherbibel vorsichtig zu überarbeiten. Die ‚Revision‘ dauerte fünf Jahre und war 1975 abgeschlossen. Die Revisionskommission verfolgte das Ziel, das Neue Testament in der noch ziemlich altertümlichen Fassung aus dem Jahr 1956 auf den sprachlichen Stand von heute zu bringen und dabei schwer verständliche und nicht mehr gebräuchliche Wendungen und Begriffe zu ersetzen.

Dies war notwendig geworden, weil sich die deutsche Sprache in jüngerer Zeit stark fortentwickelt hatte. Vor allem für junge Menschen war es immer schwerer geworden, Luthers Bibel zu verstehen. Darüber hinaus mußten einzelne Stellen geändert werden, weil uns aufgrund umfangreicher neuerer Forschungen ein verbesserter griechischer Grundtext zur Verfügung steht.

Auffallen wird, daß viele biblische Eigennamen anders geschrieben sind als bisher. Nachdem im Neuen Testament von 1975 die Namen an die neue ökumenische Schreibweise angeglichen wurden (Josef und Betlehem statt Joseph und Bethlehem), sind nun auch im Alten Testament th in t und ph in f verwandelt. (Bei den griechischen Namen blieb es bei der gewohnten Schreibweise: Timotheus und Philippus.)

Außerdem hat man sich entschlossen, aus den mißverständlichen ‚Kindern Israels‘, ‚Israeliten‘ zu machen (zum Beispiel in 2. Mose 1,7, Richter 3,9 oder Jeremia 32,30). So findet man in dieser Ausgabe also auch das Alte Testament in einer geringfügig veränderten Form.

Bei allem Überprüfen und Überarbeiten des Luthertextes ging es um das Ziel, die Lutherbibel als den maßgeblichen Bibeltext des deutschen Protestantismus zu erhalten und den Menschen diese Bibel in einer heute lesbaren und verständlichen Form anzubieten. Den Verantwortlichen der Kirche ist sehr daran gelegen, daß dieser Text in den Gemeinden und bei ihren Gliedern heimisch wird. Darum haben sie Gemeinden und Bibelleser aufgefordert, mit dem neuen Luthertext Erfahrungen zu sammeln und dem Bibelwerk mitzuteilen, ob der neue Text den Erfordernissen entspricht und wo er noch weiter verbessert werden kann.

Az.: 9435 — T I

Informationen über die Kollekten im Monat August 1978

Kiel, den 6. Juli 1978

2. Am 13. August 1978 (12. Sonntag nach Trinitatis) für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD) Kirchliche Arbeit mit Aussiedlern

Der Zustrom an Aussiedlern zu uns hält an. Viele kirchliche Einrichtungen bemühen sich, den Aussiedlern zu einem guten Eingewöhnen in unsere gemeindlichen Verhältnisse zu verhelfen. Auf Rüstzeiten und Bibelwochen werden Erwachsenen und Jugendlichen Unterweisung und Seelsorge, das Nachholen von Taufen, Konfirmationen und Trauungen und die Aufarbeitung atheistischer Erziehung angeboten. Diese Arbeit kostet viel Geld, die Aussiedler selbst sollen kaum Unkosten haben. Wer wirklich opfert, dankt auch damit Gott für manche Bewahrung — und hilft bei einer ganz wichtigen Aufgabe.

Die pastorale Betreuung der Aussiedler überschreitet landeskirchliche Grenzen. Regionale und gesamtkirchliche Aktivitäten sind nötig, um die Beheimatung in den Gemeinden bald und gut gelingen zu lassen, finden doch die Aussiedler vieles vor, was sie aus ihren Herkunftsgebieten nicht kennen. Um ihre Unsicherheiten zu überwinden, wollen Verwandte, Freunde und Bekannte, oft in der Bundesrepublik Deutschland verstreut, möglichst gemeinsam Rüstzeiten und Bibelwochen besuchen. Das macht Reisekosten. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften u. ä. kosten ebenfalls Geld, und manche Patenarbeit will unauffällig finanziert sein. Unser Staat sorgt gut für das äußere Wohl der Aussiedler, die Kirche darf sich in ihrem Tun nicht von ihm beschämen lassen. Ein fröhlicher Geber säet im Segen und wird auch erten im Segen.

Behindertenseelsorge

(Seelsorge an Sinnesbehinderten)

Rund 100 000 Menschen in der Bundesrepublik sind gehörlos, das entspricht der Einwohnerzahl einer Stadt von der Größe Flensburgs. Die Zahl der Hörbehinderten wird auf 3 bis 3,5 Millionen geschätzt. Etwa 60 000 Menschen sind blind oder schwer sehbehindert.

Was solche Zahlen bedeuten, erfährt der, der persönlich davon betroffen ist. Hörbehinderte, Sehbehinderte oder Blinde und ihre Familien brauchen Beratung und praktische Lebenshilfe im Umgang mit ihrer Behinderung. Hilfen für die Erziehung und Ausbildung der Kinder, für den beruflichen Weg, für das Bestehen von Alter und Krankheit. Aber ebenso wie die praktische Lebenshilfe brauchen sie die Gemeinschaft derer, die sie unterstützen, wenn die Frage

nach dem Sinn ihres Lebens sie bedrängt, die Verständigung sucht auch da, wo Hören oder Sehen als Brücken von Mensch zu Mensch beeinträchtigt sind. Sie brauchen die Gemeinschaft des Glaubens.

Der Christliche Blindendienst, die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Gehörloseenseelsorge und für Schwerhörigenseelsorge rüsten kirchliche Mitarbeiter für diesen speziellen Dienst aus und unterstützen die Gemeinden bei ihrem Auftrag. Für diese Arbeit erbitten wir heute eine reichliche Kollekte.

2. Am 20. August 1978 (13. Sonntag nach Trinitatis) für die Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Diakonisches Werk)

Seit einiger Zeit hat sich das öffentliche Klima für die Kirchen in der DDR gebessert. Diese Entwicklung bedeutet eine gewisse Erleichterung der kirchlichen Arbeit in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Der Wille, Zeichen christlichen Lebens zu setzen, der insbesondere in der Jugendarbeit deutlich zu spüren ist, wurde dadurch noch mehr verstärkt.

Vieles ist zu tun. Aus- und Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter muß gefördert werden. Gemeindehäuser, Mitarbeiterwohnungen, Heime und diakonische Einrichtungen müssen überholt werden. In manchen Gemeinden kann auch einmal ein Neubau in Angriff genommen werden.

Ohne unsere finanzielle Hilfe wird dies auch in Zukunft nicht möglich sein. Unsere Partner sind nach wie vor auf die brüderliche Unterstützung durch uns angewiesen.

3. Am 27. August 1978 (14. Sonntag nach Trinitatis) für die Diakonissen-Mutterhäuser (Alten Eichen, Flensburg, Volksdorf, Kröpp, Jerusalem, Bethesda)

Im Bereich der Nordelbischen Kirche gibt es fünf Diakonissen-Mutterhäuser — Alten Eichen, Flensburg, Kröpp, Jerusalem und Volksdorf — und die Schesternschaft des Diakonievereins im Krankenhaus Bethesda.

Diakonissen sind seit vielen Jahrzehnten in unserer Kirche tätig in der Krankenpflege, als Gemeindegewestern, in Kinderheimen und in der Altenpflege. Viele jüngere Menschen fragen: „Was ist eigentlich eine Diakonisse?!“

Diakonissen sind Frauen, die einer Berufung Gottes gefolgt sind, in Ehelosigkeit und ohne Gehalt in der Glaubens- und Lebensgemeinschaft einer Schwesternschaft leben, die als Zentrum ein Mutterhaus hat. Weil sie das Dienen als Lebensaufgabe gewählt haben, tritt die Person hinter der Aufgabe zurück. Darum gibt es keine „prominenten“ Diakonissen.

Diakonissen tun ihren Dienst auch heute noch in großer Treue in unserer Kirche.

Durch die heutige Kollekte kann unsere gesamte Kirche helfen, diese Glaubensgemeinschaften zu unterstützen, die ihr Dasein als Dienst in der Kirche verstehen. Durch Ihre Kollekte helfen Sie mit, das Vertrauen der Schwestern auf die Hilfe Gottes zu stärken.

Durch Ihr Opfer helfen Sie mit, auch in Zukunft diesen Dienst für Gott fortzuführen zum Segen unserer Kirche.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Heinrich

45. Studienseminar in Pullach

„Probleme und Chancen im Weihnachtsfestkreis“

6.—29. November 1978

Programm:

Montag, 6. 11.

Anreise

Dienstag, 7. 11.

Anfangsgottesdienst, anschließend Einführung in das Kursprogramm

I. Hermeneutik

Mittwoch, 8. 11.

Homiletische Impulse des Alten Testaments im Blick auf Advent und Weihnachten

Prof. Dr. Preuß, Neuendettelsau

Donnerstag, 9. 11.

Homiletische Impulse des Alten Testaments im Blick auf Advent und Weihnachten

Prof. Dr. Strobel, Neuendettelsau

Freitag, 10. 11.

Studientag

Samstag, 11. 11.

Systematische Überlegungen zur neueren Homiletik

Rektor Dr. Sperl, Pullach

Sonntag, 12. 11.

Exkursion

II. Homiletik als Hilfe für den Pfarrer

Montag, 13. 11.

Wie entstehen Predigthilfen? Einblick in die Werkstatt von „Gottesdienst und Praxis“

Horst Nitschke, Darmstadt

Dienstag, 14. 11.

Beispiel und Übungen zur Advents- und Weihnachtspredigt

Pfr. Preiser, Amt f. Gem. Dienst, Nürnberg

Mittwoch, 15. 11.

Studientag

Donnerstag, 16. 11.

Überlegungen zur Verwendung von Medien im Weihnachtsfestkreis

P. Klein, Pullach

Freitag, 17. 11.

Studientag

Samstag, 18. 11.

„Er kommt auch noch heute“ — Auslegung von Advents- und Weihnachtsliedern

Prof. Dr. Seitz, Erlangen

Sonntag, 19. 11.

Stadtführung München

III. Von der Exegese zur Predigt

Montag, 20. 11., vormittags

Einzel und Gruppenarbeit, Exegese von Advents- und Weihnachtstexten

„Didaktische Probleme der Advents- und Weihnachtspredigt“

Prof. Krusche, München

Dienstag, 21. 11.

Fortsetzung „Didaktische Probleme . . .“ mit Diskussion und Gruppenarbeit nachmittags
 „Die homiletische Aufgabe des Predigers im Weihnachtsfestkreis“ Prof. Krusche, München

Mittwoch, 22. 11., Buß- und Bettag

Besuch des KZ Dachau

Donnerstag, 23. 11.

Anfertigen eigener Predigten

Freitag, 24. 11.

Moderne Romane und Erzählungen mit alttestamentlicher Thematik -- mit Analyse einzelner Texte
 Rektor i. R. Dr. H. Breit, Pullach

Samstag, 25. 11.

Predigtbesprechungen in Kleingruppen
 Dr. Sperl/P. Klein

Sonntag, 26. 11.

Frei

IV. Psychologie, Homiletik, Schlußüberlegungen

Montag, 27. 11.

Tiefenpsychologie und Homiletik -- Hilfen zur Advents- und Weihnachtszeit für den Prediger
 Prof. Dr. Dr. Rössler, Tübingen

Dienstag, 28. 11.

Schlußgottesdienst mit Abendmahl
 Rückblick und Ausblick, Kurskritik

Mittwoch, 29. 11.

Abreise

Anmeldungen bis zum 1. September 1978 an das Nordelbische Kirchenamt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 42385 -- E I

Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Kirchengemeinde Eutin im Kirchenkreis Eutin ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Pfarrbezirk umfaßt bei ca. 2.500 Gemeindegliedern städtische und dörfliche Bereiche. Im städtischen Bereich, überwiegend Neubaugebiet, wohnen vor allem junge Familien. Eine rege Kinder- und Jugendarbeit wird deshalb u. a. von dem künftigen Pfarrstelleninhaber erwartet. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter stehen zur Verfügung. Die Bewerber haben die Möglichkeit eigenständiger Arbeit und Akzentsetzung beim weiteren Ausbau der Gemeinde. Die Kirchengemeinde verfügt über drei Kirchen, zwei Gemeindehäuser, vier Kindergärten, zwei Friedhöfe, eine Schwesternstation und eine zentrale Gemeindeverwaltung. Sämtliche Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Propst, Pastor Bräsen, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 31, und der Kirchenvorstand, Rechtsanwalt Knoop, Stolbergstr. 16, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 24 85, sowie Pastor Engel, Lindenstr. 17, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 67 00 oder 23 65.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eutin (2) -- P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Eutin im Kirchenkreis Eutin ist die 5. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Pfarrbezirk umfaßt ca. 3.240 Gemeindeglieder in einem städtischen Neubaugebiet mit überwiegend jungen Familien. Deshalb wird von dem künftigen Pfarrstelleninhaber u. a. eine engagierte Kinder- und Jugendarbeit erwartet. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter stehen zur Verfügung. Die Bewerber haben die Möglichkeit weitgehend eigenständiger Arbeit und Akzentsetzung beim weiteren Ausbau der Gemeinde. Die Kirchengemeinde verfügt über drei Kirchen, zwei Gemeindehäuser, vier Kindergärten, zwei Friedhöfe, eine Schwesternstation und eine zentrale Gemeindeverwaltung. Sämtliche Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Propst, Pastor Bräsen, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 31, und der Kirchenvorstand, Rechtsanwalt Knoop, Stolbergstr. 16, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 24 85, sowie Pastor Engel, Lindenstr. 17, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 67 00 oder 23 65.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eutin (5) -- P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Glinde im Kirchenkreis Stormarn -- Bezirk Reinbek-Billel -- ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Glinde (2 Pfarrstellen) hat ca. 8.000 Gemeindeglieder bei ca. 13.000 Einwohnern der Kommunalgemeinde. Kirche, zwei Gemeindehäuser und geräumiges Pastorat vorhanden. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Teamarbeit erwartet. Sämtliche Schulen am Ort. Sehr gute Verkehrsverbindungen nach Hamburg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Glinde (2) P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek im Kirchenkreis Münsterdorf ist die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Krummendiek vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek liegt im Einzugsgebiet von Itzehoe und hat zwei Pfarrstellen. Sie umfaßt insgesamt ca. 4790 Gemeindeglieder. Gedacht ist, die Gesamtgemeinde kooperativ mit der 1. Pfarrstelle in Heiligenstedten zu versorgen. In Krummendiek steht ein geräumiges Pastorat zur Verfügung. Weiterführende Schulen sind gut in Itzehoe zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Heinrichstraße 1, 2210 Itzehoe. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Noffke, Kirchenstr. 6, 2210 Itzehoe, Tel. 048 21 / 38 11, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Schulz, Hauptstr. 1, 2211 Heiligenstedten, Tel. 048 21 / 7 51 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heiligenstedten-Krummendiek (2) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Kaltenkirchen im Kirchenkreis Neumünster wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Kaltenkirchen umfaßt bei etwa 18 000 Gemeindegliedern 4 Pfarrstellen. Kaltenkirchen ist eine wachsende Stadt im Nahbereich von Hamburg. Ein modernes Pastorat ist vorhanden. Sämtliche Schulen befinden sich am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1, Tel. 043 21 / 4 57 33, und Pastor Voigt, Schützenstr. 45, 2358 Kaltenkirchen, Tel. 041 91 / 24 13.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kaltenkirchen (3) — P II/P 3

*

In der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen im Kirchenkreis Kiel ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen hat bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 10 000 Einwohnern und ca. 7 500 Gemeindegliedern zwei Pfarrstellen. Predigtstätte der Kirchengemeinde ist die neugotische Maria-Magdalenen-Kirche. Kirche, Gemeindehaus, Pastorate im Kirchenzentrum in ruhiger Lage. Sämtliche Schulen in Elmschenhagen. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt den alten Ortskern Elmschen-

hagens und die Vororte Wellsee und Rönne. Das großzügige, moderne Gemeindehaus ist Treffpunkt einer Vielzahl und sehr unterschiedlich orientierter Gemeindegruppen. Ein sehr aktiver Mitarbeiterkreis und ein Kreis neben- und ehrenamtlicher Helfer freut sich auf einen Pastor, der sie zusammenführt, mitdenkt und anregt. Besondere Offenheit und Liebe des künftigen Pastors erhoffen wir für den Kreis behinderter Gemeindeglieder.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27, und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Vieth, Kiefkamp 6, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31 / 78 33 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen (2) — P III/P 3

*

In der Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf im Kirchenkreis Kiel ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 6 350 Gemeindeglieder. Im zu versorgenden Seelsorgebezirk wohnen viele Beschäftigte der Kieler Werften und des Marinearsenals. Neben der parochialen Arbeit wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Besonderer Schwerpunkt ist entweder die Erwachsenenarbeit oder die Jugendarbeit nach Absprache. Kirche, Gemeindezentrum und Pastorat sind vorhanden. Sämtliche Schulen, Geschäfte und Ärzte in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27, und Pastor Hesse, Altenteichstr. 13, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31 / 72 27 09.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf (2) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Poppenbützel im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Dezember 1978 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Innerhalb der Kirchengemeinde mit drei Gemeindezentren umfaßt die 2. Pfarrstelle den Bezirk der Simon-Petrus-Kirche. Dabei handelt es sich um ein Gebiet mit reiner Einzelbebauung, das durch die „Hamburg-Bau“, weitere Einzelhausbebauung und Planung eines umfangreichen Gewerbegebietes sich zu einem Gemeindebezirk mit etwa 3 000 Gemeindegliedern erweitert. Zur 2. Pfarrstelle gehört die Simon-Petrus-Kirche und ein Pastorat mit Gemeinderäumen. Die Gemeinde wünscht sich

einen Pastor/Pastorin, der/die bereit ist, in großer Selbständigkeit im Bezirk weitgefächert zu arbeiten, zugleich innerhalb der Großgemeinde neue Wege der Zusammenarbeit zu suchen und zu gehen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 11—15, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Hitzer, Poppenbütteler Markt 2 a, 2000 Hamburg 65, Tel. 0 40 / 6 02 13 14.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Poppenbüttel (2) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Scharbeutz im Kirchenkreis Eutin ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Scharbeutz umfaßt ca. 4 500 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde verfügt über zwei Kirchen, Gemeinderäume, ein renoviertes Pastorat, einen Kindergarten und einen Friedhof. Grund- und Hauptschule am Ort; weiterführende Schulen im 3 km entfernten Timmendorfer Strand. Gute Verkehrsverbindungen nach Lübeck und Eutin.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Propst, Pastor Bräsen, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 31, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Oberstudiendirektor Langlo, Gorch-Fock-Ring 19, 2409 Scharbeutz, Tel. 0 45 03 / 7 21 48.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Scharbeutz — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte — wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft umfaßt ca. 12 000 Gemeindeglieder. Alle notwendigen Einrichtungen einer großen Gemeinde sind vorhanden. Die Gemeinde sucht einen Pastor, der sein Amt im Sinne seines Ordinationsgelübdes treu wahrnimmt und im Pfarramt auch weiterhin kooperativ mitarbeitet. Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt in der Sammlung der Gemeinde im Gottesdienst. Die Einführung in die Bibel und der Umgang mit dem Wort Gottes soll gefördert werden als die Voraussetzung lebendiger Zeugenschaft.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Bork, Heilwigstr. 22, 2000 Hamburg 20, Tel. 0 40 / 44 25 02, und Pastor Pieper, Neumünstersche Str. 12, 2000 Hamburg 20, Tel. 0 40 / 47 46 21.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Markus-Hoheluft (1) — P I/P 3

*

In der Kirchengemeinde Stockelsdorf im Kirchenkreis Eutin ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Stockelsdorf umfaßt ca. 4 500 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten und Friedhof sind vorhanden, ein neues Pastorat wird z. Z. erstellt. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; sämtliche Gymnasien in Lübeck. Die Kirchengemeinde liegt im Vorstadtbereich von Lübeck (kein Industriegebiet). Sie umfaßt alle Bevölkerungsschichten. Engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sind vorhanden. Von dem künftigen Pfarrstelleninhaber wird Jugend-, Frauen- und Männerarbeit, Besuchsdienste in den Familien sowie intensive Konfirmandenarbeit erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Propst, Pastor Bräsen und das Kirchenkreisamt, beide Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stockelsdorf — P II/P 3

Ausschreibung einer Pastorenstelle

Das Nordelbische Missionszentrum sucht auf Bitten der Ev.-Luth. Kirche von Papua Neuguinea (ELC-PNG) 2 Pastoren, die bereit sind, für 5 Jahre als Bezirksmissionare dieser Kirche zu arbeiten.

Gewünscht werden Pastoren, die willens sind, bei ihrem Dienst im Hinterland die missionarischen Tugenden Geduld, Demut und Liebe mit einzubringen. Sie werden mit einheimischen Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern zusammenarbeiten.

Kenntnisse der englischen Sprache sind erforderlich. Im Rahmen der allgemeinen Orientierung ist zu Beginn der Dienstperiode in Neuguinea oder Australien die Möglichkeit zum Erlernen der einheimischen Verkehrssprache Pidgin gegeben. Es kann nötig werden, eine weitere einheimische Sprache zu erlernen. Das Dienstverhältnis wird durch Vertrag und nach den Richtlinien für die Beziehungen zwischen der Ev.-Luth. Kirche von Papua Neuguinea und dem Nordelbischen Missionszentrum geregelt. Die Besoldung erfolgt nach dem hiesigen Pfarrbesoldungsgesetz. Anfragen und Auskünfte und Bewerbungen bitte an das Nordelbische Missionszentrum, z. H. von Missionsdirektor P. G. Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (15) — P II/P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde, Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg, sucht ab sofort

eine(n) Diakon(in) oder
eine Gemeindegeliebte

für den Arbeitsbereich Kindergottesdienst, Vorkonfirmanden, konfirmierte Jugend, Seniorenkreise.

Die Gemeinde umfaßt ca. 6000 Gemeindeglieder, 2 Pfarrstellen, Kindertagesheim und Altentagesstätte. An hauptamtlichen Mitarbeitern sind in der Gemeinde eine Mitarbeiterin für Kirchenmusik und Büro, Gemeindegeliebte und Küster.

Wohnung vorhanden.

Die Jugendarbeit soll einladend sein und den Weg zur Gemeinde Christi hin erkennen lassen. In der Gemeinde gibt es viel selbstlose Hilfsbereitschaft in allen Bereichen.

Bewerbungen mit persönlicher Vorstellung und ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand der Emmaus-Kirchengemeinde, Mannesallee 21 a, 2102 Hamburg 93. Auskunft erteilen Pastor v. Davier, Tel. 040 / 7 43 55 27, Pastor Paust, Tel. 7 53 32 65, Mannesallee 21.

Az.: 30 — Emmaus — EI / E 1

*

Die Evangelisch-Lutherische Bethlehem-Kirche, Hamburg-Eimsbüttel, sucht zum 1. August 1978 oder später

eine Diakonin / Sozialpädagogin

für den Bereich Senioren- und Kinderarbeit. Die Gemeinde umfaßt bei zwei Pfarrstellen etwa 8000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist vielschichtig strukturiert und bietet interessante Arbeitsmöglichkeiten. Die verschiedenen Generationen sind zahlenmäßig in etwa gleich stark vertreten.

Anfragen und Bewerbungen an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Bethlehem-Kirchengemeinde, zu Hd. von Pastor Volker Kahl, Am Weiher 23, 2000 Hamburg 19, Tel. 40 71 69.

Az.: 30 — Bethlehem — EI / E 1

*

Das Diakonische Amt des Kirchenkreises Süderdithmarschen in Meldorf sucht zum 1. Oktober 1978

eine(n) Diakonin / Sozialarbeiterin oder
Diakon / Sozialarbeiter

im Bereich der Familienberatung — Beratung von Familien, Mütter, Frauen und Gruppenarbeit.

Leitung der Hauspflegeentsendestelle — Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Vergütung nach KAT mit allen üblichen Sozialleistungen. Meldorf ist eine Kleinstadt an der Nordsee mit hohem Freizeitwert, alle Schulen am Ort.

Bewerbungen sind zu richten an den

Kirchenkreisvorstand Herr Propst Pareigis,
des Kirchenkreises Süderdithmarschen über das
Diakonische Amt, Rosenstr. 16, 2223 Meldorf.

Az.: 3000 — EI / E 1

*

Wir suchen zum 1. 10. 1978 einen

Diakon / Sozialarbeiter grad. oder
Sozialarbeiter grad.

für die Arbeit mit Haftentlassenen.

Die Vergütung erfolgt je nach Voraussetzung nach KAT IV b/IV a.

Wenn Sie

— bereits Berufserfahrung in diesem Arbeitsfeld und in sozialtherapeutischer Gruppenarbeit haben,

— die Resozialisierung schon in der Haftanstalt beginnen wollen

— und Geduld und Verständnis für diesen Personenkreis haben,

entsprechen Sie genau unseren Vorstellungen.

Sie sollten sich aber auch dann bewerben, wenn Sie diese Stelle interessiert und Sie Wert auf Teamarbeit, Supervision und gutes Arbeitsklima legen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an NORDELBISCHES DIAKONISCHES WERK e.V., Geschäftsstelle Hamburg, Bugenhagenstraße 21, 2000 Hamburg 1, z. Hd. Herrn Langhein.

Az.: 4890 — 1 — W 1

*

Die Ev.-Luth. Kreuzkirchen-Gemeinde, Hamburg-Wilhelmsburg, sucht zum 1. September 1978

einen Diakon / Diakonin
(Sozialpädagogen/-pädagogin)

für die Kinder- und Jugendarbeit. Der/die Mitarbeiter/in soll verantwortlich sein für die Kinder- und Elternarbeit der Kirchengemeinde: Einrichtungen von Jungschargruppen, einer Mitarbeitergruppe für den Kindergottesdienst sowie einer Gruppe von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Beratung der vorhandenen Kinderspielstundenarbeit wird erwartet.

Die Kreuzkirchen-Gemeinde in Kirchdorf umfaßt ca. 600 Gemeindeglieder (2 Pfarrstellen) und verfügt über ein modernes vielseitig verwendbares Gemeindehaus. Die Vergütung richtet sich nach KAT. Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Kirchengemeinde behilflich. Anfragen an Herrn Pastor Riedel — Telefon: 5 24 66 77.

Bewerbungen an den Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg, Kirchenhang 13/15, 2100 Hamburg 90 — Telefon: 7 90 50 47.

Az.: 30 Kreuzkirchengemeinde — EI / E 1

*

Die Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde, Hamburg-Lurup, sucht zum 1. Oktober 1978

eine(n) Mitarbeiter(in) (C-Musiker(in))
oder geeignete(n) Helfer(in)

für die musische und spielerische Anleitung von Kindergruppen und für die musikalische Mitwirkung im Gottesdienst bzw. bei Gemeindeveranstaltungen.

Bezug der gemeindeeigenen Wohnung möglich.

Vergütung nach KAT.

Auskünfte erteilt:

Pastor Manfred Ode,
Hamburg-Lurup,
Tel. 0 40 / 83 40 81.

Az.: 30 Emmaus — EI / E 1

*

Die Evang.-Luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Nikolai am Klosterstern sucht zum frühest möglichen Termin einen Diakon

mit Arbeitsschwerpunkten in der Jugend- und Kinderarbeit sowie der Einzelfallhilfe.

Wir wünschen uns einen selbständigen Mitarbeiter, der sich vor allem auch um die Förderung ehrenamtlicher Jugendleiter kümmert und zur Zusammenarbeit mit den übrigen Mitarbeitern bereit ist. Eine genaue Aufteilung möchten wir mit dem neuen Mitarbeiter absprechen.

Eine Wohnung ist vorhanden. Vergütung erfolgt nach BAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Hauptkirche St. Nikolai Abteistraße 38, 2000 Hamburg 13, Tel. (0 40) 41 80 84.

Auskünfte erteilt Pastor Barth, Harvestehuder Weg 112, 2000 Hamburg 13, Tel. (0 40) 45 36 55.

Az.: 30 Hauptkirche St. Nikolai — E I/E 1

*

Die Kirchengemeinde Wilster sucht

zum 1. Oktober 1978 eine(n) Diakon(in).

Es wird ein(e) Mitarbeiter(in) gesucht, der/die sich in Auftrag und Dienst dem Bekenntnis der Ev.-Luth. Kirche verbunden weiß. Der/die neue Mitarbeiter(in) soll schwerpunktmäßig im Kindergottesdienst und in der Altenbetreuung eingesetzt werden.

Vergütung erfolgt nach KAT V b. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Gemeinde behilflich. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild werden erbeten an den Kirchenvorstand Wilster, Am Markt 12, 2213 Wilster.

Auskünfte erteilt: Pastor U. Haberland, Tel. 0 48 23 / 2 55.

Az.: 30 Wilster — E I/E 1

*

Für die am 1. August 1978 freiwerdende Stelle im Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird

eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gesucht, die/der im Rahmen der religionspädagogischen Fortbildungsarbeit des Instituts die Bereiche

Grundschule/Beobachtungsstufe/Sonderschule L übernimmt. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung.

Erwartet wird nach einer Einarbeitungszeit die selbständige Beratung von Kolleginnen und Kollegen aus den genannten Schulbereichen sowie die Durchführung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen. Das Institut legt Wert auf eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern und auf gegenseitige Hilfe.

Vorausgesetzt werden bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion sowie eigene Unterrichtserfahrung.

Dienstort ist die Hamburger Arbeitsstelle des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Die Vergütung erfolgt nach KAT II a.

Die Anstellung beim Pädagogisch-Theologischen Institut erfolgt auf Zeit und in Absprache mit den beurlaubenden Landesbehörden.

Bewerbungen sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1.

Auskünfte erteilt Pastor Klaus Goßmann, Direktor des Pädagogisch-Theologischen Instituts, Dänische Str. 15, 2300 Kiel 1, Tel. 99 13 63.

Az.: 4220 — E I/PTI I/E 1

*

Gesucht: Fachkräfte für

Dienste in Übersee

Dienste in Übersee (DÜ) ist anerkannter Träger des Entwicklungsdienstes (im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes). Zur Zeit liegen konkrete Anforderungen aus Übersee vor allem in folgenden Berufen vor:

Schulwesen

Taubstummenlehrer für Papua-Neuguinea

Landwirtschaft

Dipl.-Agraringenieur / Agraring. grad. mit Kenntnissen in Bewässerungstechnik und trop. Landwirtschaft für Guinea-Bissau

Landwirte für Beratungsarbeit in Zaire

Medizin

Ärzte mit Berufserfahrung für Krankenhäuser in Afrika

Psychiater für Regionalversorgungsprojekt in Algerien

Krankengymnastin für Nigeria

Orthopädiemechanikermeister / -techniker für Zaire

Verwaltung/Volks- und Betriebswirtschaft

Berater für Entwicklungsvorhaben (Projektsekretär) für nationalen Christenrat in Burundi und Zaire

Technik und berufliche Bildung

Gewerbelehrer (Maschinenbau) für Tansania und Thailand

Gewerbelehrer / Fachlehrer (Holz, Metall, Bau) für Afrika und Asien

Blechschlossermeister für Pakistan

Hochbau-Ing. / Architekten als Bauberater für verschiedene Länder

Wasserbau-Ing. für verschiedene Länder

Kühlfachmann (Maschinenbau-Ing. oder Elektro-Ing. mit Vertiefungsrichtung Kühl- und Klimatechnik erwünscht, aber nicht Bedingung) für Indien

Kfz-Meister für versch. Länder in Afrika sowie für Straßenbaumaschinen in Papua-Neuguinea

Kfz-Meister für Landmaschinen im Sudan

Dipl.-Ing. oder Gewerbelehrer (Elektro) für Indonesien

Druckermeister / Techniker (Buchdruck und Offset) für verschiedene Länder

Druckermeister mit Management-Erfahrung für Nigeria

Glas- und Keramik-Techniker für Mexiko

Besonders dringend:

Landwirtschaftliche Führungskraft für Beratungs-, Ausbildungs- und Produktions-Projekt in Ghana

Krankenschwestern / Hebammen mit Erfahrung in der Gesundheitsvorsorge für Nepal, Togo, Kenia

Konstruktions-Ing. für Werkzeug- und Vorrichtungsbau für Indien

Stand: Juni 1978

Voraussetzungen: Abgeschlossene Ausbildung und praktische Erfahrung in einem der genannten Berufe, Bereitschaft zum Erlernen der jeweiligen Verkehrssprache, Interesse an Ausbildungsaufgaben, Offenheit für eine christliche Gemeinschaft am Arbeitsplatz, Mindestalter 25 Jahre.

Leistungen: Angemessene Vergütung in Anlehnung an den BAT, Drei-Jahres-Vertrag mit einem einheimischen Arbeitgeber (meistens nationaler Kirchenrat oder kirchliche Organisation), vorbildliche soziale Sicherung gemäß Entwicklungshelfergesetz, Vorbereitung einschl. Intensivsprachkurs, freie Hin- und Rückreise (Verheiratete reisen mit ihrer Familie aus), verschiedene Beihilfen zum Ausgleich der Mehraufwendungen durch den Überseeaufenthalt, preisgünstige möblierte Mietwohnung im Gastland.

Beamte können im allgemeinen beurlaubt werden.

Wenn Sie Interesse haben, schreiben Sie uns! Ein Lebenslauf mit Ihrem beruflichen und persönlichen Werdegang (Familienstand, Sprachkenntnisse, Konfession) erleichtert uns die Beratung.

DIENSTE IN ÜBERSEE

Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen in Deutschland
Gerokstraße 17, 7000 Stuttgart 1
Telefon (07 11) 24 70 81

Az.: 5080 — W 3

Personalien

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1978 der bisherige Kirchenamtsrat Hans-Helmut J ö h n k zum Kirchenoberamtsrat;
mit Wirkung vom 4. Juli 1978 der bisherige Kirchenamtman J o c h e n G r ü d e r zum Kirchenamtsrat;
der Pastor Henning S t e i n b e r g, bisher in Berlin, mit Wirkung vom 1. September 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Wahlstedt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Segeberg.

Berufen:

- Der Pastor Sven F i n d e i s e n, bisher in Walsrode, mit Wirkung vom 19. Juli 1978 zum Pastor der Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf, Kirchenkreis Neumünster;
mit Wirkung vom 1. August 1978 der Pastor Uwe N i s s e n zum Pastor für den Dienst eines Distriktmissionars in Tanzania, wozu er durch die Konde-Synode der ELCT berufen und vom Nordelbischen Missionszentrum entsandt worden ist;
der Pastor Reinhard v a n R i e s e n, bisher in Gnissau, mit Wirkung vom 1. August 1978 zum Pastor der Philippus-Gemeinde zu Hamburg-Horn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd —;
der Pastor Jörg S c h o l z, bisher in Bad Segeberg, mit Wirkung vom 15. August 1978 zum Pastor der 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht an Gymnasien mit dem Dienstsitz in Lübeck;
der Pastor Wolfgang B a r t h o l o m a e, bisher in Hermannsburg, mit Wirkung vom 1. September 1978 zum Pastor der St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lauenburg;
der Pastor Gerhard E n g e l, z. Z. in Eutin, mit Wirkung vom 1. September 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck-Travemünde (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübeck;
der Pastor Peter L i n d e m a n n, bisher in Hamburg-Lurup, mit Wirkung vom 1. September 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Heikendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Kiel;

der Pastor Thomas O b e r s c h m i d t, bisher in Frankfurt am Main, mit Wirkung vom 1. September 1978 zum Pastor der Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —;

der Pastor Hans-Joachim T e t z l a f f, bisher in Hamburg-Hoheluft, auf Grund seiner Wahl mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 auf die Dauer von 10 Jahren zum Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg — Bezirk Nord — und gleichzeitig zum Pastor der Kirchengemeinde St. Lukas-Fuhlsbüttel (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —;

der Pastor Wolfram S u h r, bisher in Hamburg-Horn, mit Wirkung vom 1. November 1978 auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im Heinrich-Eisenbarth-Heim in Reinbek-Sachsenwaldau und in der Lungenheilstätte Großhansdorf;

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 der Militärpfarrer Dietrich W y s z o m i e r s k i, Bad Schwartau, zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Lübeck mit dem Dienstsitz in Lübeck.

Eingeführt:

- Am 6. Juni 1978 der Pastor Manfred K r ü g e r als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf;
am 10. Juni 1978 der Pastor Werner S i e d e r s l e b e n als Pastor in das Amt eines Theologischen Referenten des Referates Aktions- und Besinnungszentrum im Nordelbischen Missionszentrum;
am 11. Juni 1978 die Pastorin Lenore K l e i n e r t, geb. Vellmer, als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kapernaum-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd —;
am 13. Juni 1978 der Pastor Adolf-Peter K o t t m e i e r als Pastor in die Pfarrstelle des Studentenfarrantes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Lübeck (für den Bereich der Medizinischen Hochschule, der Fachhochschule für Technik, Seefahrt und Hochbau und der Musikhochschule);

am 18. Juni 1978 der Pastor Walter Burzeya als Pastor der Kirchengemeinde Sterley, Kirchenkreis Lauenburg;

am 18. Juni 1978 der Pastor Dr. Wolfgang Wiedenmann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese.

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 1. August 1978 für den kirchlichen Auslandsdienst in Neu Delhi/Indien der Pastor Knut Kamholz, bisher in Oeversee.

Beauftragt:

Der Pfarrvikar Bernhard Müller, bisher in Schwaig bei Nürnberg, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt-Rhen, Kirchenkreis Neumünster.

Eingesegnet:

Als Diakonin wurde eingesegnet:
Frau Almut Hamann, Lübeck.

Gestorben:



Bischof i. R.

Prof. D. Dr. theol. Heinrich Meyer D.D.

geboren am 16. 10. 1904 in Apenrade,
gestorben am 25. 5. 1978 in Lübeck.

Der Versorbene wurde am 29. 12. 1929 ordiniert. Er war von 1930 bis 1951 als Missionar und Präsident der Evangelisch-Lutherischen Jeypore Kirche in Indien, von 1951 bis 1953 als Privatdozent für Missionswissenschaft und Religionsgeschichte in Heidelberg. Von 1953 bis 1956 war er Hanseatischer Missionsdirektor und Professor für Missionswissenschaften in Hamburg. Von 1957 bis 1966 hatte er den Vorsitz in der Kommission für Weltmission des Lutherischen Weltbundes. Seit 1956 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 1. 1973 war er Bischof der ehemaligen Ev.-luth. Kirche in Lübeck. Als solcher hat er die Bildung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche entscheidend gefördert.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit.